



Zusammensetzung der Liste

Damit sie angenommen werden kann, muss eine Kandidatenliste gewisse Bedingungen erfüllen. Wie sehen diese im Detail aus?

Die Kandidatenlisten müssen folgenden Vorschriften genügen:

1. Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Ratsmitglieder zu wählen sind.
2. Auf jeder dieser Listen darf die Differenz zwischen der Anzahl der Kandidaten eines jeden Geschlechts nicht größer als eins sein.
3. Die ersten zwei Kandidaten dürfen nicht demselben Geschlecht angehören.
4. Ein Kandidat darf nur auf einer einzigen Liste in der Gemeinde vorkommen.

Wenn auf einer Liste die gleiche Anzahl Kandidaten steht, wie es Ratssitze zu vergeben gibt, handelt es sich um eine vollständige Liste. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um eine unvollständige Liste. Unvollständige Listen werden bei der Auslosung der Listennummern erst nach den vollständigen Listen berücksichtigt.



Im Wahlvorschlag wird ebenfalls das vorgesehene Listenkürzel oder Logo angegeben, das auf dem Wahlbildschirm bzw. dem durch den Wahlcomputer ausgedruckten Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll. Mehr Informationen hierzu finden Sie im Menüpunkt „Kürzel und Logos“.

Unterschriften von Wählern oder ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern

Für die Gemeindewahlen müssen die Wahlvorschläge entweder von mindestens 2 ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet werden oder:

- von mindestens 50 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern – das heißt für Eupen, Kelmis und Raeren
- von mindestens 30 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern – das heißt für Amel, Büllingen, Bütgenbach, Lontzen und St. Vith
- von mindestens 20 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 2.001 bis 5.000 Einwohnern – das heißt für Burg-Reuland